

Fischen am Neusiedler See

Im Neusiedler See und den Lacken des Seewinkels ist der Fischfang vom 16.02. bis 31.05. mit Stell- und Zuginetzen untersagt. In diesen Gewässern wird die Schonzeit für Hechte für die Zeit vom 16.02. bis 31.03. und für Karpfen für die Zeit vom 01. bis 31.05. festgesetzt. Als Mindestmaß wird für Karpfen 30 cm und für Hecht und Zander 40 cm festgesetzt.

Schonzeiten und Brittelmaße

Hecht:	16.02 bis 31.03	50 cm
Zander:	01.04 bis 30.04	45 cm
Karpfen:	01.05. bis 31.05	35 cm
Schleie:	01.05. bis 31.05	30 cm

Aal: 40 dag

Pro Tag dürfen maximal 3 Edelfische (Raub- bzw. Friedfische= mitgenommen werden. Jeder Fischer muss die gefangenen Fische, welche er mitnehmen will, sofort vermessen und sichtbar im eigenen Setzkescher lebend bei seinem Angelplatz hälttern. Jeder gehälterte Edelfisch ist sofort nach dem Fang mit Kugelschreiber in die Fangliste einzutragen.

Bei Kontrollen, bei denen ein gehälterter Edelfisch nicht in die Fangliste eingetragen wurde, wird mit dem Entzug der Lizenz geahndet!

Das Verstecken von Fischen oder das Verbringen weiterer Fische zum Auto gilt als Diebstahl und wird angezeigt.

Kartenpreise

Tageskarte	€ 15,00
Wochenkarte (7 Tage)	€ 42,00

Fischereiordnung- Ausgabe 2012

Der verantwortungsvolle Angler übt die Fischweid aus Liebhaberei und Freude an der Natur aus. Jeder Gedanke an einen Erwerb mittels seiner Beute liegt ihm fern, ebenso Rekordsucht im Beutemachen. Es ist in diesem Sinne verboten, die gefangenen Fische zu verkaufen, beziehungsweise als Handels- oder Tauschobjekt zu verwenden.

1. Die amtliche Fischerkarte und die Lizenz müssen stets mit sich geführt und über Verlangen den mit der Aufsicht betrauten Personen vorgewiesen werden.

2. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitfischen oder in Vertretung der eigenen Person angeln zu lassen. Die Aufsicht über ausgelegte Fischzeuge (auch über den Setzkescher) ist ununterbrochen und nur persönlich vom Lizenznehmer auszuüben. Die Angelzeuge dürfen nur bis zu einer Entfernung von höchstens 20 m voneinander ausgelegt werden und müssen vom Lizenznehmer überblickt werden können.

Am Angelplatz sind keine Abfälle zu hinterlassen.

3. Verbote

- Die Verwendung des lebenden Köderfisches und die Verwendung von Doppelhaken, ausgenommen an künstlichen Spinnködern.
- Das gezielte Befischen geschonter Fischarten.
- Das Angeln in der Nacht vom Boot aus eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- Das Fischen im Schilf und in nicht öffentlichen Wasserstraßen.

Untermaßige sowie in der Schonzeit gefangene Fische sind bei sorgfältigster Behandlung, besonders beim Lösen des Hakens in das Wasser zurückzusetzen.

4. Von Reusen und Netzen der Berufsfischer ist ein entsprechender Abstand zu halten.

5. Eine Übertretung dieser Fischereiordnung wird mit dem Entzug der Lizenz geahndet. Jeder Lizenznehmer muss eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische mit sich führen, ebenso Lösezange und Fischtöter.